

Ausgegeben in Steinfurt am 13.06.2013

Nr. 18/2013

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
85	03.06.2013	Öffentliche Bekanntmachung; Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 31 in Lienen	178
86	03.06.2013	Öffentliche Bekanntmachung; Widmung von Teilstrecken der Kreisstraßen 50, 64 und 67 in Altenberge	178
87	03.06.2013	Öffentliche Bekanntmachung; Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 24 in Ibbenbüren	179
88	03.06.2013	Öffentliche Bekanntmachung; Widmung der Kreisstraße 1 in Greven	180
89	06.06.2013	Bekanntmachung der Sitzung des Verkehrs-, Wirtschafts- und Bauausschusses am 19.06.2013	180
90	07.06.2013	Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 17.06.2013	182
91	07.06.2013	Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.06.2013	183
92	12.06.2013	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 16 der 9. Verordnung zum BImSchG; Vorhaben Schröer, Wettringen	184
93	12.06.2013	Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck am 20. Juni 2013	185
94	16.05.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 03.12.2012 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck	186
95	16.05.2013	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 und der Entlastung des Vorstandsvorstehers der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck	189
96	06.06.2013	Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2013 der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren	191
97	03.06.2013	Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. am 17.07.2013	196

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

85. Öffentliche Bekanntmachung; Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 31 in Lienen

Eine 757 m lange Teilstrecke der Dorfontlastungsstraße in 49536 Lienen ist einschließlich eines einseitig kombinierten Rad- und Gehweges neu gebaut worden. Diese Teilstrecke der K 31 verläuft in Abschnitt 5 von km 0,000 bis km 0,757. Sie stellt die Verbindung zwischen der L 591, Lengericher Straße, und der K 31, Holperdorper Straße, her.

Diese Teilstrecke erhält gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 31.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Steinfurt, 03.06.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2013/85

86. Öffentliche Bekanntmachung; Widmung von Teilstrecken der Kreisstraßen 50, 64 und 67 in Altenberge

Die Südumgehung K 50n in 48341 Altenberge ist neu gebaut worden. Sie stellt die Verbindung vom Kreisverkehr L 874/ L 510 und der K 50, Bahnhofstraße, her. Zudem wurden die K 64, Altenbergener Straße, und die K 67, Hanseller Straße, dem neuen Straßenverlauf angepasst. Insgesamt sind folgende Teilstrecken neu gebaut worden:

- K 50 Abschnitte 11.1, 11.2 und 11.3.
- K 64 Abschnitt 1 von km 0,000 bis km 0,332.
- K 67 Abschnitt 1.1 von km 0,700 bis km 1,380.
- K 67 Abschnitt 1.2 von km 0,000 bis km 0,462.

Diese Teilstrecken erhalten gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger

Wirkung jeweils die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie werden Bestandteile der Kreisstraßen 50, 64 und 67.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Steinfurt, 03.06.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2013/86

87. Öffentliche Bekanntmachung; Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 24 in Ibbenbüren

Eine 1.366 m lange Teilstrecke der Westumgehung in 49477 Ibbenbüren ist neu gebaut worden. Diese Teilstrecke der K 24 verläuft in Abschnitt 12 von km 0,000 bis km 1,366. Bis km 1,073 wurde zudem ein kombinierter Rad- und Gehweg gebaut. Sie stellt die Verbindung zwischen der L 594, Ledder Straße, und der K 19, Laggenbecker Straße, her.

Diese Teilstrecke erhält gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 24.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Steinfurt, 03.06.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2013/87

88. Öffentliche Bekanntmachung; Widmung der Kreisstraße 1 in Greven

Die K 1, Airportallee, in 48268 Greven ist einschließlich eines einseitig kombinierten Rad- und Gehweges neu gebaut worden. Die K 1 verläuft von Abschnitt 1, km 0,000, bis Abschnitt 3, km 0,382. Sie stellt die Verbindung zwischen L 555, Grevener Straße und der K 9, Hüttruper Heide, her. Gleichzeitig wird der Flughafen Münster Osnabrück an die Bundesautobahn A 1 angeschlossen.

Diese Strecke erhält gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird somit zur Kreisstraße 1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Steinfurt, 03.06.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2013/88

89. Bekanntmachung der Sitzung des Verkehrs-, Wirtschafts- und Bauausschusses am 19.06.2013

Die 21. Sitzung des Verkehrs-, Wirtschafts- und Bauausschusses in der XV. Wahlperiode, findet statt am

Mittwoch, den 19.06.2013 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.05.2013

2. Informationen
- 2.1. Sachstand Teutoburger Waldeisenbahn
- 2.2. Bauprogramm mit Förderung nach dem EntflechtG (GVFG) ab 2013: Aktueller Sachstand
3. K 25; Lotte, Radweg Cappelner Straße und Aufhebung BÜ Torfkühlenweg - 66.K2501
4. Anfragen
- 4.1. Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion: Straßenzustandsbericht und Straßensanierungskonzept

B. Nichtöffentliche Sitzung

5. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 15.05.2013
6. Informationen
- 6.1. Arbeitsprogramm ÖPNV außerhalb der Direktvergabe RVM
- 6.2. K 76n; Steinfurt, Westumgehung/ Anschluss FH: Aktueller Sachstand Grunderwerb
7. Anfragen

Steinfurt, 06.06.2013

gez. Wilhelm Rahmeier
Vorsitzender

Kreis Steinfurt 18/2013/89

90. Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 17.06.2013

Die nächste Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses, 14. Sitzung in der XV. Wahlperiode, findet am

Montag, den 17.06.2013 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.03.2013
2. Informationen
 - 2.1. Kulturförderung
 - 2.1.1. Bericht über die Vergabe des Sparkassen-Nachwuchspreises Kultur: Meister von morgen
mündlicher Bericht über die Jurierung am 13.06.2012
 - 2.1.2. Unterstützung kultureller Aktivitäten im Kreis Steinfurt 2012
 - 2.2. DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst
 - 2.2.1. Projektstipendium KunstKommunikation
Durchführung 2013 und Auswahl 2014
 - 2.2.2. Haushaltsergebnis 2012
 - 2.2.3. Belegungskalender für das DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst im Internet-auftritt (mündlicher Bericht)
 - 2.2.4. Gastronomie/Pachtvertrag DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst (mündlicher Bericht)
3. Sportforum Rheine
4. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

5. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.03.2013
6. Besetzung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an den Wirtschaftsschulen des Kreises Steinfurt in Steinfurt
7. Vergabe von Aufträgen
Schulbuchsammliefereien für die Schulen des Kreises Steinfurt für das Schuljahr 2013/2014
8. Anfragen

Steinfurt, 07.06.2013

gez. Borgert
Vorsitzender

Kreis Steinfurt 18/2013/90

91. Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.06.2013

Die 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der XV. Wahlperiode, findet statt am

Donnerstag, den 20.06.2013 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.03.2013
2. Informationen
 - 2.1. Kostenkontrolle 31.05.2013
 - 2.2. Informationen zum Betreuungsgeld
3. Kindergartenbedarfsplanung im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt für das Kindergartenjahr 2013/2014

4. Ausbau Familienzentren
5. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) ab 01.08.2013
6. Zentrales Anmeldeverfahren
7. Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018
8. Kooperation Jugendhilfe und Janusz-Korczak-Schule
9. Qualitätsentwicklung gem. §§ 79, 79 a SGB VIII im Jugendamt des Kreises Steinfurt
10. Verschiedenes

Steinfurt, 07.06.2013

gez. Gremplinski
Vorsitzende

Kreis Steinfurt 18/2013/91

92. Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 16 der 9. Verordnung zum BImSchG; Vorhaben Schröer, Wettringen

Herr Andreas Schröer, Haddorf 9 in 48493 Wettringen hat hier einen Antrag auf Neubau einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln auf dem Grundstück in 48493 Wettringen, Gemarkung Wettringen, Flur 11, Flurstück 11 vorgelegt.

Der Antrag wurde in der Zeit vom 15.04.2013 bis zum 15.05.2013 im Rathaus der Gemeinde Wettringen und beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt ausgelegt.

Der für dieses Verfahren vorgesehene Erörterungstermin am

Dienstag, den 18.06.2013, 10.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wettringen

wird hiermit wegen Rücknahme des Antrages

abgesagt.

Steinfurt, 12.06.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Az.: 67/3-566.0004/13/0701 H1

Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 18/2013/92

93. Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck am 20. Juni 2013

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck findet am

**Donnerstag, 20. Juni 2013, 17.00 Uhr,
im Rathaus, Raum 101, Am Markt 1, EMSDETTEN ,**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Jahresabschluss 2012
3. Bericht über die Kostenrechnung 2012

4. Bericht des Direktors der Volkshochschule

5. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

Emsdetten, 12.06.2013

gez. Elke Steimann
Vorsitzende

Kreis Steinfurt 18/2013/93

94. Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 03.12.2012 des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 510) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat die Zweckverbandversammlung mit Beschluss vom 3. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	863.077 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	875.077 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	848.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	855.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	6.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 12.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage zur Deckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes auf 228.000 € festgesetzt.

§ 7

Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen oder auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.

Die Entscheidungsbefugnis über solche unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Direktor der Volkshochschule übertragen, soweit die Deckung im Ergebnis- bzw. Finanzplan gewährleistet ist.

§ 8

Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird festgelegt: für regelmäßige Beschaffungen auf 20.000 € Jahresbedarf.

§ 9

Die Aufwendungen des Ergebnisplanes sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt auch für Mehreinzahlungen zugunsten von Mehrauszahlungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 8. März 2013 erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Emsdetten, 16. Mai 2013

gez. Elke Steimann
Vorsitzende der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Volkshochschule
Emsdetten/Greven/Saerbeck

Kreis Steinfurt 18/2013/94

95. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 und der Entlastung des Verbandsvorstehers der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck

1. Jahresabschluss 31.12.2011 mit Anlagen

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat die Zweckverbandsversammlung am 3. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emsdetten geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. 2011 mit Anhang und Lagebericht wird gem. § 18 GKG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW festgestellt und beschlossen. Das Jahresergebnis in Höhe von 41.023,99 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagenspiegel
6. Forderungsspiegel
7. Verbindlichkeitenspiegel
8. Lagebericht

2. Entlastung Verbandsvorsteher

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat die Zweckverbandsversammlung am 3. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2011 wird dem Verbandsvorsteher gem. § 96 GO Entlastung erteilt.

Verbandsvorsteher Georg Moenikes hat an Beratung und Beschlussfassung zu dem o. g. Beschluss nicht mitgewirkt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 31.12.2011

Der vorstehende Jahresabschluss mit allen Anlagen zum 31.12.2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Bilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 16. Mai 2013

gez. Elke Steimann
Vorsitzende der Versammlung
des Zweckverbandes Volkshochschule
Emsdetten/Greven/Saerbeck

Kreis Steinfurt 18/2013/95

96. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2013 der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren

Kreis Steinfurt 18/2013/96

Evangelische
Kirchengemeinde
Ibbenbüren

**Friedhof
Laggenbeck**

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren - Metestrink 5 - 48479 Ibbenbüren

– **Amtliche Bekanntmachung** –

06. Juni 2013

Text der amtlichen Bekanntmachung :

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 die Friedhofsgebührensatzung vom 21. März 2013 beschlossen.

Die Geltungsdauer ist bis zum 31. Mai 2016 befristet.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde durch das Landeskirchenamt Bielefeld am 06. 05. 2013 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Ibbenbüren, den 06. Juni 2013

**Der Friedhofsträger
Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren**

Auskunft erteilt:
Fritz Düvenschulze

Metestrink 5
48479 Ibbenbüren
Tel: 0 54 51 - 83 72

Dankverbindungen:
Kreissparkasse Steinfurt
Vollshantel
Tecklenburger Land eG

Konto 5001607 BLZ 403 510 60
Konto 14 828 300 BLZ 403 619 06

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde
Ibbenbüren - Bezirk LAGGENBECK

vom 21.03.2013

**Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Riedland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	80,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	80,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	260,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	145,00 Euro
(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	390,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab für 4 Urnen (Nutzungszeit 40 Jahre)	236,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	10,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	6,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Sach- und Werkstoffkosten
- b. Personalkosten
- c. Verwaltungskosten

- d. Fremdleistungen
 - e. Lohnkosten
 - f. Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen
- Diese Gebühr wird jährlich am 01. Februar im Voraus erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	238,00 Euro*
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	238,00 Euro*
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	475,00 Euro*
d) Urnenbeisetzung	195,00 Euro*

(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier	130,00 Euro
b) Reinigung der Friedhofskapelle einschließlich aller Nebenkosten	72,00 Euro*
c) Ausschmückung des Grabes	60,00 Euro*

Die mit einem * gekennzeichneten Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %

Wenn bei einer Grabbereitung auf einer Waldgrabstätte durch Entfernung der Einfassung, des Grabmals, der Dämm- oder Stützer-Karten entstehen, so werden diese nach Aufwand berechnet.
Gebührskategorie Arbeitsstunde: Gärtnerei 1,65 €, Steinmetz 43,00 €, Maler 21,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Die Friedhofsträgerin gibt die notwendigen Arbeiten in Auftrag und berechnet die tatsächlich entstandenen Kosten.

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. Prüfung der Standsicherheit	40,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	26,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen (Grabeinfassung)	26,00	Euro
(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28. Juni 2001.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28. Juni 2001 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28. Januar 2010 außer Kraft.

Ibbenbüren, den 21.03.2013



LS

Die Friedhofsrägerin

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

97. Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. am 17.07.2013

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. findet am

Mittwoch, 17. Juli 2013, 16.30 Uhr

im VHS-Haus, 49525 Lengerich, Bahnhofstr. 106 statt.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- TOP 1 Erläuterungen zum Geschäftsbericht 2012
- TOP 2 Feststellung des Jahresabschlusses des VHS Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2012
- TOP 3 Entlastung des Verbandsvorstehers aus der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2012
- TOP 4 Empfehlung der Verbandsversammlung an die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Scharnhorststr. 2 in Münster mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 zu beauftragen
- TOP 5 Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Anfragen und Mitteilungen

Lengerich, 3. Juni 2013

gez. Reiner Deutsch
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 18/2013/97